

Vereinsstatuten "Klangzentrale"

Inhalt

1. Name und Sitz	2
2. Ziel und Zweck	2
3. Mittel	2
4. Mitgliedschaft	2
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	2
6. Austritt und Ausschluss	2
7. Organe des Vereins	3
8. Die Mitgliederversammlung	3
9. Der Vorstand	4
10. Die Revisionsstelle	5
11. Zeichnungsberechtigung	5
12. Haftung	5
13. Auflösung des Vereins	5
14. Inkrafttreten	5

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Klangzentrale“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln BL. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Schaffung und Erhalt von Übungsräumen vorwiegend für Bands oder Musiker.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Um ein langfristiges Bestehen des Vereins und den Unterhalt der Übungsräume sicherzustellen, werden in sinnvollem Masse Rücklagen angelegt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus Vermietung von Übungsräumen
- Erträge aus anderen Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- zinslose Darlehen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es wird unterschieden zwischen Aktivmitglieder mit Stimmrecht und Passivmitglieder ohne Stimmrecht.

Neue Aktivmitglieder können mit Einverständnis aller bestehenden Aktivmitglieder während der Mitgliederversammlung gewählt werden, solange mehr als 2/3 der Aktivmitglieder anwesend ist.

Neue Passivmitglieder können jederzeit, mit Einwilligung von mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder, dem Verein beitreten.

Aktiv- sowie Passivmitglieder können die Übungsräume gegen entsprechende Zahlung einer Miete nutzen.

Die Berechnung der Miete und die weiteren Bestandteile des Mietvertrages werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.

Arbeitsleistungen der Aktivmitglieder, welche die Vereinstätigkeiten unterstützen, sollen bei der Berechnung der Miete von Übungsräumen begünstigend berücksichtigt werden, sofern es das Vereinsbudget erlaubt. Die Höhe dieser Berücksichtigung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Aktivmitglied kann durch einen einfachen Mehrheitsentscheid bei der Mitgliederversammlung jederzeit wegen Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden, es müssen dabei $\frac{1}{2}$ (80%) aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder teilnehmen.

Ein Passivmitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aber auch ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Weitere Organe können sein:

- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung sind ausschliesslich stimmberechtigte Vereinsmitglieder eingeladen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und vorzugsweise im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ (20%) der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit (67%) der Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweit.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ (67%) der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (75%) der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ (75%) aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.09.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.